CLAUDIA BAST-ROGGENDORF
STEUERBERATERIN

Eichenstraße 2
33813 Oerlinghausen
Tel.: (05202) 9 15 40
Fax: (05202) 91 54 10
E-Mail: roggendorf@datevnet.de
www.bast-roggendorf.de

Bürozeiten
Mo - Do 9:00 - 16:00 Uhr
Fr 9:00 - 12:30 Uhr

Ausgabe April 2012

Das Aktuelle

Aus Steuern und Wirtschaft

04

THEMEN

GESETZGEBUNG **1**
Pläne zur Reform der Unternehmensbesteuerung 1
EU-Richtlinie: Erleichterungen für „Kleinstunternehmen“ 2
Steuerfreie Überlassung von Smartphones 2

UNTERNEHMER **2**
Passivierung bei qualifiziertem Rangrücktritt 2
Elektronische Rechnungen: Kontrollverfahren 3
Kontierung elektronischer Eingangsrechnungen 3
Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen 3
Umsatzsteuer bei öffentlicher Hand 4
Vorsteuerabzug auch bei Betrug des Lieferanten 4

ARBEITGEBER UND -NEHMER **4**
Pendlerpauschale: Verkehrsgünstigere Strecke 4
Besuch der Cebit als Werbungskosten 5
Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit 5

IMMOBILIENBESITZER **5**
Erhöhungen der Grunderwerbsteuer 5

VEREINE **5**
Änderungen beim Gemeinnützigkeitsrecht 5

PRIVATBEREICH **6**
Erbschaftsteuer für Lebensversicherungen 6

ALLE STEUERZAHLER **6**
Neue höchstrichterliche Verfahren 6
Verschiedenes – kurz notiert 6

GESETZGEBUNG

Pläne zur Reform der Unternehmensbesteuerung

Die Regierungskoalition plant, die Besteuerung der Unternehmen zu modernisieren. Ein Zwölf-Punkte-Plan enthält unter anderem folgende Maßnahmen:

Die körperschaftsteuerliche **Organschaft** soll durch eine Gruppenbesteuerung ersetzt werden. Die Organschaft führt dazu, dass die Gewinne und Verluste einer Organgesellschaft (Tochtergesellschaft) beim Mutterunternehmen (in der Praxis meist eine GmbH oder AG) zu besteuern sind. Dies ermöglicht die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten innerhalb eines Organkreises. Die Organschaft setzt bisher unter anderem einen Ergebnisabführungsvertrag im Sinne des Gesellschaftsrechts voraus. Diese Anknüpfung an das Gesellschaftsrecht wird als zu förmlich und fehleranfällig kritisiert. Sie soll daher aufgegeben werden. Wie die Gruppenbesteuerung im Einzelnen ausgestaltet werden soll, ist noch offen. Man will sich nach Modellen des Auslands richten. Das neue System soll ab 2016 wirksam werden.

Die Höchstgrenze des **Verlustrücktrags** soll von 511.500 € auf 1 Mio € erhöht werden. Das Wahlrecht zur Höhe des Verlustrücktrags soll gestrichen werden.

Der Abzug sog. **endgültiger Verluste** aus Betriebsstätten im Ausland soll auf das nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs unbedingt Notwendige beschränkt werden.

Verlustübergang bei Verschmelzungen: Bei Verschmelzung einer Verlustgesellschaft auf eine andere Gesellschaft geht der Verlustvortrag der Verlustgesellschaft nach dem Gesetz verloren. Als Ausweg wird daher häufig eine Gewinngesellschaft auf die Verlustgesellschaft verschmolzen. Durch eine Gesetzesänderung sollen die Verlustvorträge auch bei derartigen Gestaltungen verloren gehen.

Die Regelung über die Einschränkung des Verlustabzugs bei negativem Kapitalkonto **beschränkt haftender Gesellschafter** (z.B. Kommanditisten) soll vereinfacht werden.

Vermeidung unbesteuerter Einkünfte: Es soll ausgeschlossen werden, dass bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Vergütungen für die Überlassung von Kapital (Dividenden oder Zinsen) in dem Staat der Gesellschaft und in dem des Gesellschafters unterschiedlich behandelt werden. Hierdurch konnte sich bisher in bestimmten Fällen eine völlige oder teilweise Befreiung von der Steuer ergeben.

Der **fremdfinanzierte Beteiligungserwerb** nach dem Leveraged buyout Modell (LBO) soll eingeschränkt werden. Bei diesem Modell finanzieren Unternehmen, an denen sich Investoren beteiligen, den Kaufpreis ihrer eigenen Übernahme.

Sondervergütungen an ausländische Gesellschafter von Personengesellschaften (z.B. Zinsen, Lizenzgebühren) sollen wie derartige Vergütungen an Gesellschafter im Inland dem Gewinn der Gesellschaft hinzugerechnet werden, entgegen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs.

Das steuerliche **Reisekostenrecht** soll vereinfacht werden. Der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte soll neu definiert werden. Es soll nur noch eine erste Tätigkeitsstätte geben, wobei die Kosten der Fahrten zu ihr nur mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen sein sollen. Bei Fahrten zu weiteren Tätigkeitsstätten sollen die vollen Kosten wie bei Dienstreisen absetzbar sein. (Anm.: entspricht der neuen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs). Die Höhe der Verpflegungspauschale soll nicht mehr nach der Dauer der Abwesenheit gestaffelt werden. Des Weiteren soll die Möglichkeit einer Pauschalbesteuerung von Kostenerstattungen durch den Arbeitgeber in bestimmten Fällen eingeführt werden, z.B. bei Verpflegungsmehraufwand von Außendienstmitarbeitern. Die Prüfung der Dauer der Abwesenheit soll wegfallen.

EU-Richtlinie: Erleichterungen für „Kleinstunternehmen“

Eine EU-Richtlinie, die noch in Deutschland umgesetzt werden muss, sieht u.a. folgende Erleichterungen bei der Bilanzierung von Kleinstunternehmen vor:

- Befreiung von bestimmten Bilanzierungspflichten: Kleinstunternehmen sollen z.B. auf den umfangreichen Anhang zur Bilanz verzichten dürfen.

- Die Veröffentlichungspflicht soll eingeschränkt werden. Die Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen soll nicht mehr zwingend erforderlich sein. Es soll ausreichen, wenn Kleinstunternehmen ihre Jahresabschlüsse nur noch an ein Register übersenden, wo sie nur bei Nachfrage an Dritte zur Information herausgegeben werden.

Von den Befreiungen werden Unternehmen (GmbH und GmbH & Co. KG) profitieren, die mindestens zwei der folgenden drei Schwellenwerte unterschreiten: 350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Jahresumsatz und 10 Mitarbeiter.

Steuerfreie Überlassung von Smartphones

Nach einem Gesetzentwurf soll die private Nutzung von Computer-Software des Arbeitgebers durch Arbeitnehmer künftig steuerfrei sein. Dies soll auch für Datenverarbeitungsgeräte wie Smartphones oder Tablets gelten. Die Steuerfreiheit wird mit einer notwendigen Steuervereinfachung und der erleichterten Schaffung von Heimarbeitsplätzen begründet. Bisher ist bereits steuerbefreit die private Nutzung betrieblicher Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte.

UNTERNEHMER

Passivierung bei qualifiziertem Rangrücktritt

Die Gesellschafter einer GmbH geben ihrer GmbH häufig größere Darlehen. Dabei will man vermeiden, dass die Darlehen in eine Überschuldungsbilanz aufgenommen werden müssen, um keinen Insolvenzgrund zu schaffen. Andererseits sollen die Darlehen in der Steuerbilanz weiterhin zu passivieren sein, um eine gewinnerhöhende Auflösung der Verbindlichkeiten zu vermeiden. Der Bundesfinanzhof hat nun über folgenden Fall entschieden:

Die Gesellschafterin einer GmbH gewährte dieser ein Darlehen, da die GmbH nur über unzureichendes Eigenkapital verfügte. Es wurde vereinbart, dass die Darlehensgeberin im Fall der Überschuldung der GmbH mit ihrer Forderung hinter die Forderungen aller übrigen Gläubiger zurücktritt (Rangrücktritt). Zusätzlich wurde vereinbart:

„Die Gläubigerin kann die Befriedigung ihrer Gesamtforderung nur aus künftigen Jahresüberschüssen, soweit sie die Verlustvorträge übersteigen, oder ggf. aus einem Liquidationsüberschuss verlangen“ (sog. qualifizierter Rangrücktritt).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bei dieser Klausel die Darlehensverbindlichkeit in der Bilanz der GmbH gewinnerhöhend aufzulösen ist. Die Vereinbarung gleiche hinsichtlich der Jahresüberschüsse wirtschaftlich einem Schuldenerlass unter Besserungsvorbehalt. Wie bei diesem könne die Verbindlichkeit daher erst dann wieder gewinnmindernd eingebucht werden, wenn der „Besserungsfall“ eingetreten ist. Die Klausel, wonach die Schulden auch aus einem Liquidationsüberschuss zu tilgen seien, begründe keine gegenwärtige wirtschaftliche Belastung. Grundsätzlich sei von der Fortführung des Unternehmens auszugehen; eine Liquidation bleibe daher unberücksichtigt, solange sie nicht geplant ist.

Nach einem Erlass der Finanzverwaltung ist bei einem Rangrücktritt unter ähnlichen Bedingungen wie im Urteilsfall die Verbindlichkeit weiterhin zu passivieren, wenn zusätzlich eine Klausel enthalten ist, wonach die Verbindlichkeit auch aus „sonstigem freien Vermögen“ zu erfüllen ist.

Unternehmen, die einen Rangrücktritt vereinbart haben (üblich insbesondere zwischen GmbH und ihren Gesellschaftern), sollten ggf. die Formulierung der Vereinbarung überprüfen lassen.

Elektronische Rechnungen: Kontrollverfahren

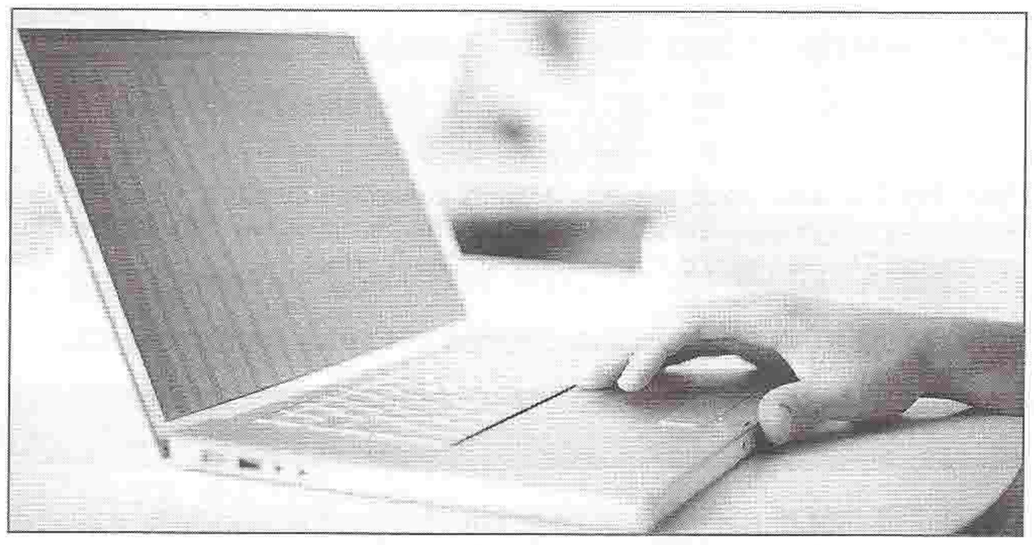

Die umsatzsteuerlichen Anforderungen an die Übermittlung elektronischer Rechnungen wurden durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 reduziert. Anders als bisher muss keine qualifizierte elektronische Signatur oder ein EDI-Verfahren mehr verwendet werden. Es werden auch Rechnungen anerkannt, die auf andere Weise elektronisch übermittelt oder bereitgestellt werden, z.B. per E-Mail (ggf. mit Bilddatei- oder Textdokumentanhang).

Die Finanzverwaltung hat in dem Entwurf eines Schreibens zur Vereinfachung der elektronischen Rechnungen u.a. Einzelheiten zum innerbetrieblichen Kontrollverfahren erläutert. Daraus ergibt sich Folgendes:

Innerbetriebliche Kontrollverfahren sind Verfahren, die der Unternehmer zum Abgleich der Rechnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen einsetzt. Der Unternehmer ist in der Wahl des Verfahrens frei. Um zu gewährleisten, dass er tatsächlich nur die Rechnungen begleicht, zu deren Begleichung er auch verpflichtet ist, wird er insbesondere überprüfen, ob

- die Rechnung in der Substanz korrekt ist, d.h. ob die in Rechnung gestellte Leistung tatsächlich in dargestellter Qualität und Quantität erbracht wurde,
- der Rechnungsaussteller also tatsächlich den behaupteten Zahlungsanspruch hat,
- die vom Rechnungssteller angegebene Kontoverbindung korrekt ist.

Dies kann im Rahmen eines entsprechend eingerichteten Rechnungswesens erfolgen, aber z. B. auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (z.B. Kopie der Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein, Überweisungs- oder Zahlungsbeleg). Es werden keine technischen Verfahren vorgegeben.

Kontierung elektronischer Eingangsrechnungen

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme sind zur Erfüllung der Belegfunktion Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum auf dem Beleg erforderlich. Die Reihenfolge der Buchungen ist zu dokumentieren.

Diese Anforderungen gelten auch für elektronische Rechnungen. Bei diesen liegen Originalbelege in Papierform nicht mehr vor. Elektronische Abrechnungen sind auf einem Datenträger zu speichern, der Änderungen nicht mehr zulässt. Eine Kontierung auf der Rechnung ist nicht möglich, da der Originalzustand erhalten bleiben muss.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist die Belegfunktion erfüllt, wenn an die Rechnung ein Datensatz angehängt wird, der die für die Buchung notwendigen Angaben enthält. Er muss mit der Rechnung untrennbar verbunden werden.

Nachweise für innergemeinschaftliche Lieferungen

Zum Nachweis der Steuerbefreiung bei Ausfuhr- und innergemeinschaftlichen Lieferungen gelten ab dem 1.1.2012 neue Regelungen. Die Finanzverwaltung wird zu Letzteren noch ein besonderes Schreiben herausgeben. Für derartige bis 31.3.2012 ausgeführte Lieferungen können die Nachweise in der bisherigen Form erbracht werden. Die Finanzverwal-

tung hat diese Übergangsregelung für innergemeinschaftliche Lieferungen bis zum 30.6.2012 verlängert. Für Ausfuhrlieferungen gilt die Verlängerung nicht. Die Anforderungen an die Nachweise bei Ausfuhrlieferungen wurden inzwischen in den Anwendungserlass der Umsatzsteuer übernommen.

Umsatzsteuer bei öffentlicher Hand

In zwei Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof dazu Stellung genommen, wann Tätigkeiten der öffentlichen Hand, z.B. einer Gemeinde, der Umsatzsteuer unterliegen. Teilweise in Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung ergeben sich die folgenden Grundsätze:

Wird die öffentliche Hand aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages tätig, ist sie ohne weiteres Unternehmer im Sinne der Umsatzsteuer. Das erhaltene Entgelt ist daher umsatzsteuerpflichtig, wenn keine Befreiung eingreift.

Wird die öffentliche Hand hoheitlich tätig, z.B. aufgrund eines Verwaltungsaktes, handelt sie grundsätzlich nicht als Unternehmer. Sie ist jedoch dann Unternehmer, wenn sie bei dieser Tätigkeit in Wettbewerb zu privaten Unternehmern steht. Die Behandlung als Nichtunternehmer ist nur dann zulässig, wenn dies nur zu unbedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Dies ist allgemein zu beurteilen, nicht bezogen nur auf den örtlichen Markt.

Die Behandlung als Unternehmer kann für die öffentliche Hand den Vorteil haben, dass ihr für bezogene Lieferungen oder Leistungen, die sie für den Umsatz verwendet, der Vorsteuerabzug zusteht.

In den Urteilen sah das Gericht den Betrieb einer Sport- und Freizeithalle einer Gemeinde als umsatzsteuerpflichtig an, soweit die Halle an private Vereine und andere Privatpersonen gegen Entgelt überlassen wurde. Hoheitlich, also nicht umsatzsteuerpflichtig, war die Überlassung an Schulen. Als umsatzsteuerpflichtig wurde ferner die Überlassung von Stellplätzen in Tiefgaragen angesehen.

Vorsteuerabzug auch bei Betrug des Lieferanten

Eine umsatzsteuerliche Lieferung liegt vor, wenn der Lieferant dem Kunden die Verfügungsmacht an einem Gegenstand verschafft. Dies ist in der Regel mit dem bürgerlich rechtlichen Eigentumsübergang verbunden. Dies muss aber nicht notwendigerweise der Fall sein. Eine Lieferung im umsatzsteuerlichen Sinne kann auch vorliegen, wenn der Lieferant in betrügerischer Absicht handelt. Er muss nicht Eigentümer des gelieferten Gegenstandes gewesen sein. Auch ein Dieb kann mit gestohlener Ware eine Lieferung bewirken. Es ist ferner unerheblich, ob der Kunde zivilrechtlich das Eigentum erlangt, z.B. aufgrund gutgläubigen Erwerbs. Dem Kunden steht daher auch in diesen Fällen unter den sonstigen Voraussetzungen der Vorsteuerabzug zu. (Bundesfinanzhof)

ARBEITGEBER UND -NEHMER

Pendlerpauschale: Verkehrsgünstigere Strecke

Die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte beträgt 0,30 € pro Tag und Entfernungskilometer. Grundsätzlich ist die kürzeste Straßenverbindung zugrunde zu legen. Es kann jedoch eine längere Strecke angesetzt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig benutzt wird. Hierzu hat der Bundesfinanzhof entschieden:

Ob eine andere Straßenverbindung als offensichtlich verkehrsgünstiger einzustufen ist, hängt vom Einzelfall ab. Eine Straßenverbindung ist verkehrsgünstiger, wenn der Arbeitnehmer auf dieser seine Arbeitsstätte trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen in der Regel schneller und pünktlicher erreicht. Ihre Vorteilhaftigkeit muss auf der Hand liegen.

Es ist nicht in jedem Fall eine Zeitersparnis von mindestens 20 Minuten erforderlich, wie einige Finanzgerichte verlangt hatten. Andernfalls könnte bei relativ kurzer Entfernung eine verkehrsgünstigere Strecke nie angesetzt werden. Es kommt vielmehr darauf an, in welchem Verhältnis sich die Fahrzeit verringert. Eine Fahrzeitverkürzung unter 10 % spricht dafür, dass die längere Strecke nicht verkehrsgünstiger ist. Umgekehrt ist es bei großer Fahrzeitverkürzung. Schließlich können auch Streckenführung, Schaltung von Ampeln u. Ä. ausschlaggebend sein. Im Einzelfall kann trotz geringer oder gar keiner Zeitersparnis eine längere Strecke verkehrsgünstiger sein. Eine längere verkehrsgünstigere Strecke kann nur berücksichtigt werden, wenn sie der Arbeitnehmer auch regelmäßig benutzt. Eine nur mögliche, nicht benutzte, Strecke bleibt außer Betracht.

Besuch der Cebit als Werbungskosten

Die Kosten des Besuchs der Cebit können nicht deshalb vom Abzug als Werbungskosten ausgeschlossen werden, weil der Arbeitnehmer nicht nachweisen kann, die Teilnahme sei ausschließlich beruflich veranlasst. Ist eine Reise sowohl beruflich wie privat veranlasst, sind die Reisekosten grundsätzlich in Werbungskosten und nichtabsetzbare private Ausgaben aufzuteilen. Wird ein Teil der Kosten von Dritten übernommen, z.B. vom Arbeitgeber, spricht dies für eine berufliche Veranlassung. Die Höhe der privaten und beruflichen Kosten hängt vom Einzelfall ab, unter Umständen ist eine Schätzung erforderlich. (Bundesfinanzhof)

Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit

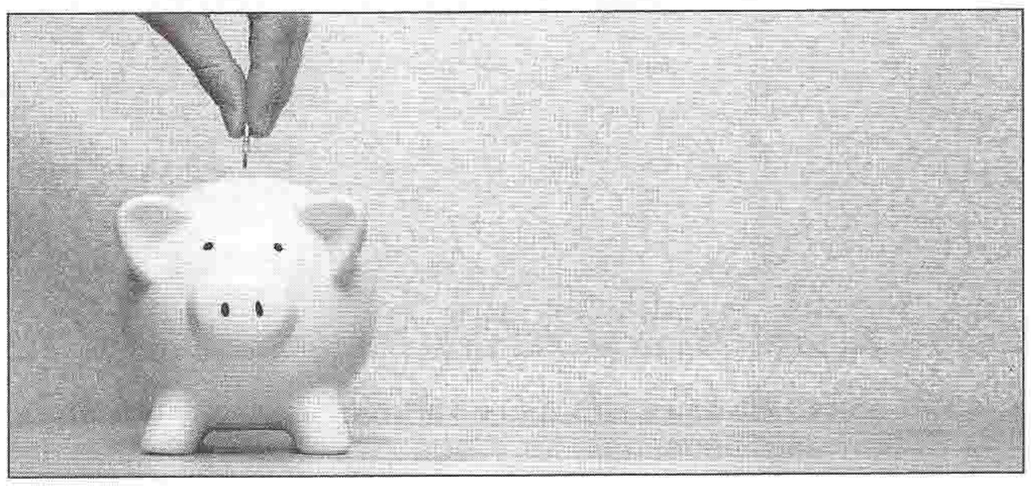

Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder für Nachtarbeit sind nur steuerbefreit, wenn sie neben dem Grundlohn für die zu den begünstigten Zeiten geleistete Arbeit gezahlt worden sind. Dies setzt Einzelaufstellungen voraus. Es muss betragsmäßig feststehen, dass die Zuschläge Lohn für begünstigte Arbeitszeiten sind. Daran fehlt es, wenn Zuschläge nur pauschal für Arbeit an Sonn- und Feiertagen oder für Nachtarbeit bestimmt sind.

Pauschale Zuschläge sind nur begünstigt, soweit sie nach dem gemeinsamen Willen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Abschlag oder Vorschuss auf eine spätere Einzelabrechnung gedacht sind. Diese Einzelabrechnung muss spätestens vor Erstellung der jährlichen Lohnsteuerbescheinigung zum Jahresende oder beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis gefertigt werden. (Bundesfinanzhof)

IMMOBILIENBESITZER

Erhöhungen der Grunderwerbsteuer

Seit dem 1.9.2006 können die Bundesländer die Höhe der Grunderwerbsteuer selbst festlegen. Bis dahin belief sie sich bundeseinheitlich auf 3,5 %. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Kaufpreis. Inzwischen haben zahlreiche Bundesländer den Steuersatz erhöht. In Baden-Württemberg, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen liegt er inzwischen bei 5 %, in Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt bei 4,5 %. In Rheinland-Pfalz und in Mecklenburg-Vorpommern wird der Satz auf 5 % erhöht, weitere Bundesländer wollen dem folgen. In Berlin ist ebenfalls eine Erhöhung von 4,5 % auf 5 % beschlossen worden. Vor 1983 belief sich der Steuersatz auf 7 %. Es gab jedoch zahlreiche Befreiungen, rund 80 % der Fälle waren befreit. Zur Vereinfachung wurde daher ab 1983 der Steuersatz auf 2 % ermäßigt und die meisten Befreiungen wurden abgeschafft, was insgesamt aufkommensneutral wirkte. Die Entwicklung geht wieder in Richtung der ursprünglichen Höhe, jedoch ohne Wiedereinführung der Befreiungen.

VEREINE

Änderungen beim Gemeinnützigkeitsrecht

Ein neuer Erlass der Finanzverwaltung enthält unter anderem Änderungen, die für gemeinnützige Vereine und andere gemeinnützige Einrichtungen von Bedeutung sind. Wichtig sind unter anderem:

Eine Einrichtung kann schon bisher als gemeinnützig nur dann anerkannt werden, wenn sie nicht **in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke** verfolgt, z.B. gewerbliche oder sonstige Erwerbszwecke. Bisher durften die steuerpflichtigen Tätigkeiten bei einer Gesamtbetrachtung der Einrichtung „nicht das Gepräge geben". Diese Bestimmung wurde gestrichen. Es wird aber daran festgehalten, dass eine zu starke Ausrichtung auf Vermögensverwaltung und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gemeinnützigkeitschädlich ist, wenn diese Tätigkeiten zum Selbstzweck werden. Diese Tätigkeiten sind nur dann unschädlich, wenn sie um des steuerbegünstigten Zwecks willen erfolgen, z.B. um Mittel für den ideellen (gemeinnützigen) Bereich zu beschaffen.

Eine gemeinnützige Körperschaft muss ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Die Einstellung in **Rücklagen** ist in bestimmten Grenzen zulässig. So wurde bisher eine Rücklage für Wiederbeschaffung von Grundstücken, Gebäuden, Fahrzeuge u.Ä. in Höhe der amtlichen AfA zugelassen. Dies wird nun eingeschränkt. So muss eine Neuanschaffung des betreffenden Wirtschaftsguts geplant sein und die Wiederbeschaffung muss möglich sein.

Änderungen ergeben sich ferner zu folgenden Punkten:

- Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Ausland
- Kooperationen zwischen gemeinnützigen Einrichtungen
- Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften
- Anwendung der Mustersatzung
- Zulässigkeit von Wettbewerb eines Zweckbetriebs mit nicht begünstigten Unternehmen
- Anerkennung von Rettungsdienst und Krankentransport als steuerfreie Zweckbetriebe
- Zulässigkeit von Selbstversorgungsbetrieben

- Gemeinnützigkeit von Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen .

PRIVATBEREICH

Erbschaftsteuer für Lebensversicherungen

Erhält nach dem Tod eines Erblassers ein Dritter (z.B. der Lebenspartner) als Bezugsberechtigter die Versicherungsleistung, ist diese erbschaftsteuerpflichtig, wenn die Einsetzung als Bezugsberechtigter eine freigebige Zuwendung ist, der Bezugsberechtigte keine Gegenleistung erbracht hatte. Häufig hat der Bezugsberechtigte die Beiträge an die Versicherung ganz oder teilweise selbst bezahlt. Bisher wurde in der Zahlung der Beiträge durch den Bezugsberechtigten in der Regel eine steuerpflichtige Schenkung an den Versicherungsnehmer (Erblasser) gesehen. Der Anfall der Versicherungsleistung beim Bezugsberechtigten war wiederum steuerpflichtig als Zuwendung von Todes wegen. Es konnte daher zweimal Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer entstehen. Die Finanzverwaltung vertritt in den neuen Erbschaftsteuerrichtlinien nun eine für die Beteiligten günstigere Auffassung:

Die Zahlung der Beiträge durch den Bezugsberechtigten ist keine Schenkung. In Höhe des Anteils, zu dem der Bezugsberechtigte die Versicherungsbeiträge selbst entrichtet hatte, ist der Anfall der Versicherungssumme bei ihm nicht erbschaftsteuerpflichtig. Er hat jedoch die Höhe der von ihm getragenen Versicherungsbeiträge nachzuweisen, Zweifel gehen zu seinen Lasten.

ALLE STEUERZAHLER

Neue höchstrichterliche Verfahren

Ist die Regelung über den Untergang des Verlustvortrags einer GmbH nach Anteilsübertragungen (**Mantelkauf**) verfassungswidrig?

Hat ein **Leiharbeitnehmer** keine regelmäßige Arbeitsstätte, auch wenn er faktisch stets bei dem gleichen Kunden eingesetzt wird?

Kann eine **Einsatzwechseltätigkeit** auch dann noch vorliegen, wenn ein Arbeitnehmer 19 Jahre denselben Einsatzort hat?

Ist bei Gestellung eines Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die **Gestellung eines Fahrers** als zusätzlicher geldwerter Vorteil zu erfassen?

Sind **Einkommensteuerschulden des Erblassers** als Nachlassverbindlichkeit bei der Erbschaftsteuer absetzbar, soweit sie dem Grunde nach im Jahr des Todes entstanden sind?

Sind **Erstattungszinsen** auch nach der Gesetzesänderung durch das Jahressteuergesetz 2010 nicht steuerpflichtig?

Verschiedenes – kurz notiert

Für die Abtretung von Steueransprüchen hat die Finanzverwaltung einen neuen Vordruck veröffentlicht, auf dem die Abtretung dem Finanzamt anzuzeigen ist.

Ein aus einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgeschiedener Gesellschafter kann dessen ungeachtet für Gesellschaftschulden haften, wenn er nach außen hin weiterhin als Gesellschafter aufgetreten ist.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

April 2012						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
26	27	28	29	30	31	1
2	3	4	5	6	7	8
9	**10**	11	12	**13 (*)**	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	**26**	27	28	29
30	1	2	3	4	5	6

10.04.2012 (13.04.2012 *)

- Umsatzsteuer
  (Monatszahler / Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
  (Monatszahler / Vierteljahreszahler)

26.04.2012

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.